

Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Krailling (Jugendbeiratssatzung – JBS)

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben des Jugendbeirates

- (1) Bei der Gemeinde Krailling wird ein Jugendbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe, den Gemeinderat, den Ersten Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung in jugendrelevanten Angelegenheiten zu beraten. Er soll ferner durch geeignete Maßnahmen das Interesse junger Menschen an den Belangen der kommunalen Selbstverwaltung fördern.
- (2) Der Jugendbeirat wird durch den Ersten Bürgermeister in Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs beteiligt. Er kann selbst Maßnahmen und Projekte anregen und Anträge stellen.
- (3) Anträge, Anregungen und Stellungnahmen des Jugendbeirates sind vom zuständigen gemeindlichen Organ möglichst innerhalb von 8 Wochen zu behandeln. Die Sommerferien verlängern diese Zeit. Das Ergebnis ist dem Jugendbeirat mitzuteilen.
- (4) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihm wird ein Budget von 500 € zur Verfügung gestellt werden, welches er nach den für die Gemeinde geltenden Bestimmungen eigenverantwortlich zu bewirtschaften hat.
Die Gemeinde stellt für Sitzungen des Jugendbeirates geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (5) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange jüngerer Mitbürgerinnen und Mitbürger informiert die Gemeindeverwaltung den Jugendbeirat. In Verwaltungsangelegenheiten ist der Bürgermeister der Ansprechpartner des Jugendbeirates.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus fünf Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) In den Jugendbeirat können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die am Tag der Wahl
 - zwischen 12 und 24 Jahren alt sind,
 - ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krailling haben und
 - nicht dem Gemeinderat oder der Gemeindeverwaltung angehören.
- (3) Wahlberechtigt sind alle für den Jugendbeirat wählbaren Bürgerinnen und Bürger.
- (4) Der Jugendbeirat kann weitere sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen; das können Vertreter von Organisationen und Verbänden, sowie der Bürgermeister oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sein. Diese Personen haben lediglich beratende Funktionen. Kosten hierfür werden nicht übernommen.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Der Jugendbeirat wird von den für diese Wahl wahlberechtigten Personen der Gemeinde in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Das Wahlverfahren wird in Form einer Briefwahl durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat fünf Stimmen, es kann jedoch der einzelnen Kandidatin/dem einzelnen Kandidaten nur eine Stimme geben werden, eine Stimmenhäufung ist somit nicht zulässig.
- (2) Der Gemeinderat bestellt einen Wahlvorstand, der aus mindestens drei Personen besteht. Der Wahlvorstand hat die Aufgabe, die Wahl unverzüglich einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Zu seiner Unterstützung kann er Wahlhelfer/innen heranziehen.
- (3) Durch öffentliche Bekanntmachung wird zur Abgabe von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von vier Wochen aufgerufen. Wahlvorschläge kann jede wahlberechtigte Mitbürgerin und jeder wahlberechtigte Mitbürger einreichen. Sie sind nur dann gültig, wenn sie fristgerecht eingereicht werden und von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sind, wobei Mehrfachunterzeichnungen auf einer oder mehreren Vorschlagslisten nicht zulässig sind.
- (4) Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge gibt der Wahlvorstand die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten, den Wahltermin und die Modalitäten zum Wahlverfahren öffentlich bekannt und leitet die Wahl durch Versenden der Briefwahlunterlagen ein. Der Wahlvorgang endet vier Wochen nach dieser Bekanntmachung.

- (5) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (6) Die fünf Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen sind gewählt, sofern die Anzahl der Wähler/innen mindestens 10 Prozent der Wahlberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Weiterhin wird die Rangfolge der Ersatzmitglieder bestimmt.
- (7) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds rückt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der nächsten Platzziffer nach.
- (8) Vor Ende der Amtszeit des Jugendbeirats sind Neuwahlen gemäß § 3 Abs. 1 bis 6 durchzuführen. Bei fünf oder weniger Kandidaten/innen entfällt die Briefwahl; diese Kandidaten/innen werden vom Gemeinderat als Jugendbeiräte/innen bestätigt.
- (9) Der bestehende Jugendbeirat bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte konstituiert ist.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der / Die Vorsitzende vertritt den Jugendbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Jugendbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der / Die Vorsitzende beruft den Jugendbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zu öffentlichen Sitzungen oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder zu weiteren Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Bürgermeister einberufen.
- (3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Sie müssen mindestens vier Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugehen.
- (4) Der Jugendbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugestellt wird.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE KRAILLING, den 24. September 2020



Rudolph Haux
Erster Bürgermeister